Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/6/5 12Os15/03, 11Os35/12z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.2003

Norm

StGB §15 D
StGB §146 G

Rechtssatz

Die Vorlage ungedeckter Scheckfalsifikate ist keineswegs absolut untauglich, die Auszahlung der bezüglichen Schecksummen zu bewirken, weil die (gehörige) Prüfung der Deckung beziehungsweise der Echtheit der Schecks durch Mitarbeiter der Bank auch unterlassen werden oder es trotz Einhaltung der banküblichen Kontrollmechanismen (versehentlich) zur Auszahlung der Scheckvaluta an den Einreicher kommen kann.

Entscheidungstexte

- 12 Os 15/03
  Entscheidungstext OGH 05.06.2003 12 Os 15/03
- 11 Os 35/12z
  Entscheidungstext OGH 19.04.2012 11 Os 35/12z
  Vgl; Beisatz: Hier: Zum Versuch, von einem gesperrten Konto Gelder zu beheben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117729

Im RIS seit

05.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at